

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711/ 46 36 81 und 2 80 77 -799
Fax: 0711/48 74 73, E-Mail: info@s-chorverband.de, Homepage: www.s-chorverband.de

Satzung des **Schwäbischen Chorverbands e.V. (SCV)**

I. Name, Zusammensetzung, Sitz und Zweck des Chorverbands

§ 1

Der Schwäbische Chorverband e.V. ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, gemischten Chören sowie Jungen Chören, Jugend- und Kinderchören sowie Tanz- und Instrumentalgruppen im Gebiet des ehemaligen Württemberg und Hohenzollern. Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband.

§ 2

Der Chorverband hat seinen Sitz in Stuttgart; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 2345 eingetragen.

§ 3

Der Chorverband bezweckt die gemeinsame Pflege des Chorgesangs sowie die Beratung und Förderung der Vereine auf allen Gebieten des Chorwesens. Er bekennt sich zum Kulturprogramm des Deutschen Chorverbands.

§ 4

Zur Verwirklichung seiner Ziele führt der Chorverband vor allem richtungsweisende chorische Veranstaltungen durch. Er bietet Kurse für Fort- und Weiterbildung, vor allem für Chorleiterinnen und Chorleiter, Sängerinnen und Sänger, Funktionsträger und Vereinsmitglieder seiner Vereine an und gibt eine Zeitschrift heraus.

§ 5

Der Chorverband ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 6

Der Chorverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO 1977). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbands.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Chorverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Funktionsträger des Verbandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“.

II. Gliederung des Chorverbands

§ 7

1. Der Schwäbische Chorverband gliedert sein Gebiet in Chorverbände/Gaue.
2. Der Schwäbische Chorverband besteht aus folgenden Chorverbänden/Gauen:
 1. Donau-Bussen-Gau
 2. Chorverband Otto Elben
 3. Chorverband Enz
 4. Chorverband Filder
 5. Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart
 6. Chorverband Heilbronn
 7. Chorverband Hermann Hesse
 8. Chorverband „Hohenloher Gau“
 9. Chorverband Hohenstaufen
 10. Eugen-Jaekle-Gau
 11. Keplergau
 12. Chorverband Region Kocher
 13. Chorverband Kniebis-Nagold
 14. Oberschwäbischer Chorverband
 15. Chorverband Karl Pfaff
 16. Chorverband Friedrich Schiller
 17. Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
 18. Chorverband Friedrich Silcher
 19. Chorverband Ludwig Uhland
 20. Chorverband Ulm
 21. Zabergäu-Sängerbund
 22. Zollernalbgau
 23. Sängerkreis Mittlerer Neckar
1. Für die Benennung der Chorverbände/Gaue kommen in Betracht:
 - Namen von Personen, die sich um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben oder
 - Namen, die die besondere landschaftliche oder geschichtliche Gegebenheit des Chorverbandsgebietes/Gaugebietes berücksichtigen
2. Soweit der Schwäbische Chorverband den Chorverbänden/Gauen besondere Aufgaben des Chorverbands ausdrücklich zuweist (z.B. die Einziehung der Beiträge), handeln die Gaue/Chorverbände in seinem Namen und Auftrag, im übrigen unter eigener Verantwortung und Haftung.

III. Mitgliedschaft

§ 8

Erwerb

Aufgenommen werden kann jede Chorvereinigung, die den in Abschnitt I angeführten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den zuständigen Gau/Chorverband zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Schwäbischen Chorverband vorlegt. Jede Chorvereinigung muss Mitglied eines Gaus/Chorverbands sein.

§ 9

Sonstige Mitgliedschaften

Juristische Personen, Chorverbände (z. B. Jugendverbände) und Verbände für besondere Personengruppen (z. B. Chorleiter), die keine Chorvereinigungen sind und die den in Abschnitt 1 angeführten Zweck verfolgen oder fördern, können in Abweichung von § 8 ausnahmsweise als Mitglieder aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mitgliedsvereine, die Mitglied dieser Verbände sind, beantragen ihre Aufnahme über ihren Verband. § 8 gilt entsprechend.

§ 10

Verfahren

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Berufung an den Chorverbandsbeirat zu, der endgültig entscheidet.

§ 11

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und um den Schwäbischen Chorverband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Chorverbandsbeirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12

Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig; die Kündigung muss sechs Monate vorher durch Einschreiben bei der Geschäftsstelle des Chorverbands eingehen.

Eine Chorvereinigung, die ihren Verpflichtungen schwerwiegend oder dauerhaft nicht nachkommt oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbands schädigt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Chorvereinigung steht binnen eines Monats die Berufung an den Chorverbandsbeirat zu, der endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Chorvereinigungen können keine Ansprüche an das Vermögen des Chorverbands erheben. Die Mitgliedschaft endet auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Gau/Chorverband.

§ 13

Rechte

Jede Chorvereinigung ist berechtigt:

1. an den Versammlung des Chorverbands durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben
2. an allen Einrichtungen des Chorverbands und an dessen Veranstaltungen nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen

§14

Pflichten

Jede Chorvereinigung ist verpflichtet:

1. die Zahl der Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder bis spätestens 31. Januar jeden Jahres über den Gau/Chorverband der Geschäftsstelle des Chorverbands anzuzeigen
2. für die Chormitglieder den Jahresbeitrag und ggf. beschlossene Umlagen in der von der Versammlung des Chorverbands festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Jahresbeitrag und ggf. die Umlagen sind bis spätestens 1. April eines Jahres zu bezahlen.
3. die Zeitschrift des Chorverbands nach dem von der Versammlung des Chorverbands festgelegten Schlüssel zu beziehen.

IV. Verwaltung des Chorverbands

§ 15

Organe des Chorverbands sind:

1. Die Versammlung des Chorverbands
2. Der Chorverbandsbeirat
3. Das Präsidium
4. Der Musikbeirat
5. Das Geschäftsführende Präsidium

§ 16

Versammlung des Chorverbands

Die Versammlung des Chorverbands ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Präsidiums
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
5. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Musikdirektors, seiner Stellvertreter, der Frauenchorreferentin des Chorverbands, des Vorsitzenden der Chorjugend, des Jugendchorleiters des Chorverbands und seines Stellvertreters
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Bestimmung des Orts der ordentlichen Versammlung des Chorverbands; dabei sind die verschiedenen Chorverbände/Gaue in angemessenem Wechsel zu berücksichtigen
8. Festlegung von Ort und Zeit der Chorfeste des Verbandes
9. Beschlussfassung über Vorlagen des Präsidiums
10. Festlegung und Abänderung der Satzung
11. Beschlussfassung über Auflösung des Chorverbands

§ 17

Die ordentliche Versammlung des Chorverbands findet alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr, statt.

Außerordentliche Versammlung des Chorverbandes werden nach Bedarf, oder wenn der zehnte Teil der Chorvereinigungen einen schriftlich begründeten Antrag stellt, vom Präsidium einberufen.

§ 18

Der Präsident des Chorverbands beruft die Versammlung des Chorverbands durch Mitteilung in der Zeitschrift des Chorverbands oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher ein.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung des Chorverbands schriftlich mit Begründung über die Verbandsgeschäftsstelle dem Präsidenten zugeleitet werden.

Rechtzeitig eingegangene Anträge sind von Präsidium und Chorverbandsbeirat zu beraten.

In der Regel können Beschlüsse nur über Gegenstände der Tagesordnung und rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden. Dies gilt insbesondere für entscheidende Maßnahmen wie Satzungsänderungen, Auflösung, Beitragserhöhung oder Abberufung von Präsidiumsmitgliedern. In anderen Fällen ist die ausdrückliche Zustimmung der Versammlung erforderlich.

§19

Der Versammlung des Chorverbands besteht aus den Delegierten, der nach §§ 8 und 9 dieser Satzung aufgenommenen Chorvereinigungen. Diese haben für je 50 angefangene aktive Chormitglieder je eine Stimme.

Maßgebend ist die Zahl der nach § 14, Ziff. 1 gemeldeten aktiven Mitglieder. Eine Chorvereinigung, der mehrere Stimmen zustehen, kann ihr Stimmrecht durch einen Delegierten ausüben. Chorvereinigungen, die keinen Delegierten zur Chorverbandsversammlung entsenden, können sich nicht durch Delegierte einer anderen Chorvereinigung vertreten lassen.

Stimmrecht haben ferner Gauvorsitzende/Chorverbandsvorsitzende, Gauchorleiter/Chorverbandschorleiter, Vorsitzende juristischer Personen (§ 9), bei Verhinderung deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Präsidiums.

§ 20

Leiter der Versammlung des Chorverbands ist der Präsident des Chorverbands, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

Die Versammlung des Chorverbands ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, abgesehen von Wahlen, die Stimme des Leiters der Versammlung des Chorverbands.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne Zusammentritt der Versammlung des Chorverbands durch schriftliche Abstimmung der Vereine gefasst werden. Nichtbeantwortung innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, gilt als Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Beschluss.

§ 21

Wahlen

1. Für die Wahlen in der Versammlung des Chorverbands ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen. Er hat das Wahlergebnis festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und ein Wahlprotokoll zu erstellen, auf dem das Ergebnis durch Unterschrift bestätigt wird.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschließt oder der Bewerber wünscht, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.
3. Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, dann ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erhält. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Die Wahl der Vizepräsidenten und Beisitzer im Präsidium kann in Blockwahl erfolgen. Es sind diejenigen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten.

§ 22

Über die in der Versammlung des Chorverbands geführten Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung des Chorverbands zu unterzeichnen ist.

§ 23

Chorverbandsbeirat

1. Der Chorverbandsbeirat setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem Musikbeirat
- den Gauvorsitzenden/Chorverbandsvorsitzenden
- den Gauchorleitern/Chorverbandschorleitern

2. Leiter der Sitzung des Chorverbandsbeirats ist der Präsident des Chorverbandes, im Verhinderungsfall einer seiner Vizepräsidenten.

3. Der Chorverbandsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Musikdirektors, seiner zwei Stellvertreter, der Frauenchorreferentin des Chorverbands, des Jugendchorleiters des Chorverbands, seines Stellvertreters und der sechs weiteren Mitglieder des Musikbeirates.
- Genehmigung der Jugendordnung und Bestätigung des von der Chorjugend gewählten Vorsitzenden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- Vorbereitung der Versammlung des Chorverbands u. a. durch
 - a) Bestellung des Wahlleiters
 - b) Bestellung des Wahlausschusses
 - c) Aufstellung des Wahlvorschläge
- Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung
- Zustimmung zu Änderungen der Namensbezeichnung und Änderung der Grenzen von Chorverbänden/Gauen. Die Chorverbände/Gaue haben ein Vorschlagsrecht.
- In den Jahren, in denen keine Versammlung des Chorverbands stattfindet, obliegt dem Chorverbandsbeirat die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums sowie der Jahresrechnung und die Erledigung gestellter Anträge. Leiter der Sitzung des Chorverbandsbeirats ist der Präsident des Chorverbands, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 24

Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten des Chorverbands
2. den drei Vizepräsidenten
3. dem Musikdirektor
4. den zwei Stellvertretern des Musikdirektors
5. dem Schatzmeister des Chorverbands
6. dem Schriftführer des Chorverbands
7. der Frauenreferentin des Chorverbands
8. der Frauenchorreferentin des Chorverbands
9. dem Vorsitzenden der Chorjugend
10. dem Jugendchorleiter des Chorverbands
11. den vier Beisitzern

Das Präsidium wird von der Versammlung des Chorverbands auf vier Jahre gewählt. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Präsidiums gewählt.

§ 25

Das Präsidium beschließt:

1. über alle Angelegenheiten des Chorverbands, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
2. über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken. Die Entscheidung darüber betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Vorstand und Präsidium und hat keinen Einfluss auf die Vertretungsberechtigung des Vorstandes nach § 29.
3. über den Vollzug der vom Musikbeirat vorgetragenen Empfehlungen.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, so muss eine neue Sitzung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Für alle Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten des Chorverbands, im Verhinderungsfall von einem seiner Vizepräsidenten, anberaumt und einberufen, so oft das Interesse des Chorverbands dies erfordert; das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums vom Präsidenten des Chorverbands verlangen.

§ 27

Das Geschäftsführende Präsidium

Das Geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. den Vizepräsidenten
3. dem Musikdirektor
4. dem Schatzmeister des Chorverbands
5. dem Vorsitzenden der Chorjugend
6. dem Jugendchorleiter des Chorverbands

Das Geschäftsführende Präsidium berät alle den Chorverband betreffenden Fragen und bereitet Beschlussempfehlungen für das Präsidium vor.

§ 28

Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Für den Schatzmeister gilt § 33.

§ 29

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des betreffenden Organes zu unterzeichnen sind.

§ 30

Die Gauvorsitzenden/Chorverbandsvorsitzenden und Gauchorleiter/Chorverbandschorleiter werden mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten des Chorverbands bzw. den Musikdirektor zu einer Arbeitstagung eingeladen.

§ 31

Musikbeirat

Der Musikbeirat besteht aus elf Mitgliedern: Dem Musikdirektor, seinen zwei Stellvertretern, dem Jugendchorleiter des Chorverbands, seinem Stellvertreter, der Frauenchorreferentin und sechs Beisitzern. Den Vorsitz führt der Musikdirektor, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. Die Mitglieder des Musikbeirates werden vom Chorverbandsbeirat auf vier Jahre gewählt. Der Musikdirektor, seine Stellvertreter, der Jugendchorleiter des Chorverbands, sein Stellvertreter und die Frauenchorreferentin werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Musikbeirates gewählt.

Der Musikbeirat hat die Aufgabe, über alle musikalischen Fragen des Chorverbands zu beraten und die chorischen Veranstaltungen, die Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht vorzubereiten. Die Beratungsergebnisse sind dem Präsidium in schriftlicher Form vorzulegen. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Präsident des Chorverbands ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 32

Chorjugend

1. Die Chorjugend im Schwäbischen Chorverband ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Schwäbischen Chorverbands
2. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband sind in einer Jugendordnung festgelegt
3. Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Schwäbischen Chorverband.

V. Kassenführung

§ 33

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig.

Er ist neben dem Präsidenten befugt:

1. Zahlungen für den Chorverband entgegenzunehmen und zu bescheinigen
2. Zahlungen aus der Kasse des Chorverbands im Rahmen des von der Versammlung des Chorverbands oder dem Chorverbandsbeirat genehmigten Haushaltsplanes zu leisten
3. Den lediglich Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen
4. Er ist verpflichtet, jedes Jahr die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen, die von der Versammlung des Chorverbands zu genehmigen sind bzw. in dem Jahr, in dem keine Versammlung des Chorverbands stattfindet, vom Chorverbandsbeirat.

Außerdem soll er eine Vermögensübersicht vorlegen.

Zahlungen, die den Ansatz des Haushaltsplanes übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten und der Genehmigung durch das Präsidium.

Die Kassenführung wird von den Rechnungsprüfern geprüft. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben entscheidet das Präsidium, das der Versammlung des Chorverbands verantwortlich ist.

VI. Geschäftsjahr

§ 34

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Satzungsänderung

§ 35

Die Satzung kann nur von der Versammlung des Chorverbands geändert werden. Für Beschlüsse über Abänderungen der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.

VII. Auflösung des Chorverbands

§ 36

Ein Antrag auf Auflösung des Chorverbands muss von mindestens einem Drittel der Chorvereinigungen oder auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Präsidiums eingebracht werden.

Die Auflösung des Chorverbands kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des Chorverbands erfolgen. Diese Versammlung ist nur abstimmungsberechtigt, wenn mindestens zwei Drittel aller Chorvereinigungen anwesend sind. Jede Chorvereinigung hat nur eine Stimme.

Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Ist die erforderliche Vertretung in der Versammlung des Chorverbands nicht vorhanden, so ist eine weitere Versammlung des Chorverbandes ordnungsgemäß einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Chorvereinigungen mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Chorvereinigungen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung des Chorverbands fällt das Vermögen dem Deutschen Chorverband zu mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und zu gegebener Zeit auf eine im bisherigen Gebiet des Schwäbischen Chorverbands entstehende Sängervereinigung, welche den Zweck von Abschnitt I erfüllt, deren Mitglieder dem Deutschen Chorverband angehören und deren Vermögen für gemeinnützige Zwecke gebunden ist, zu übertragen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 37

Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form

IX. Inkrafttreten

§ 38

Diese Satzung hat die Bundesversammlung am 1. Juni 2008 in Reutlingen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.